

**Satzung der KAB-Basisgruppe**  
**“Katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB)**  
**Sankt Martinus Hagen a.T.W. e.V.“**  
**der KAB Deutschlands e.V.**

(im folgenden KAB St. Martinus genannt)

**Präambel**

Die KAB Deutschlands e.V. und ihre Gliederungen sind eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

## **§ 1. Name und Sitz**

1. Die KAB-Basisgruppe ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Sankt Martinus Hagen a.T.W." (im folgenden KAB St. Martinus genannt). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Die KAB-Basisgruppe ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und ihres Diözesanverbandes Katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) Osnabrück e.V.
3. Sie hat ihren Sitz in 49170 Hagen a.T.W
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck**

(1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:

1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis,
2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
9. die Förderung von Kunst und Kultur

(2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verwirklicht durch:

1. Treffen und gemeinschaftliche Aktionen
2. unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen
3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Ausflüge, Reisen und Wallfahrten
4. Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
5. religiöses Engagement; Mitgestalten von Gottesdiensten und Ausrichten von Agapen
6. Unterstützung von Jugendlichen bei der Findung eines Ausbildungsplatzes
7. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
8. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Veranstaltungen wie:
  - a) Auftritte und Konzerte des KAB-Shanty-Chores,
  - b) die KAB-Hofauktion,
  - c) das KAB Schlachtfest,
  - d) kulturelle Veranstaltungen mit Musikern oder Künstlern

(3) Die Basisgruppen wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein "Katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) Diözesanverband Osnabrück e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten oder Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands e.V. bekennen.
2. Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands e.V. bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.

3. Mitglieder der KAB-Basisgruppe müssen Mitglieder der KAB Deutschlands e.V. sein und ihren Beitritt zur KAB-Basisgruppe erklären. Sie sind damit auch Mitglieder in dem KAB-Diözesanverband, zu dem die KAB-Basisgruppe gehört (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine KAB-Basisgruppe oder den Diözesanverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die KAB-Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der zuständige Diözesanverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der KAB-Basisgruppe und durch stufenweise Delegation aus.
6. Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages sind in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. geregelt.
7. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der KAB-Basisgruppe oder dem zuständigen KAB-Diözesanverband.
  - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands e.V., den zuständigen KAB-Diözesanverband oder die KAB-Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
  - c. durch Tod.

8. Die Auflösung der KAB-Basisgruppe oder der Wechsel von einer KAB-Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht .
9. Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

## **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:

1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozial rechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
4. Erhalt der Verbandszeitschrift.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

## **§ 6. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern erhebt die Basisgruppe Beiträge. Die Höhe dieses Ortsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Ortsvereins befreit.

## **§ 7. Organe**

Die Organe sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gewährleistet.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Vertreter\*innen der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung (KAB) Diözesanverband Osnabrück e.V. haben Zutritts- und Rederecht, wenn eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit

6. den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem jeweiligen KAB Diözesanverband umgehend mitzuteilen.

## **§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte:
  - a) des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts;
  - b) der Kassenprüfer\* innen;
2. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl eines Wahlleiters;
4. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Gegebenenfalls Wahl der geistlichen Leiterin /des geistlichen Leiters;



6. Wahl der Kassenprüfer\*innen;
7. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge bedürfen der Schriftform und müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
8. Festsetzung der Höhe des Basisgruppenbeitrages (§ 6 Abs.1) im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB und Beschlüssen des jeweiligen Diözesanverbandes;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen, die auf Verlangen der Behörden erforderlich werden, beschließt der Vorstand.
11. Entscheidung über Änderung des Vereinszwecks. Zweckänderungen, die auf Verlangen der Behörden erforderlich werden, beschließt der Vorstand.
12. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10. Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins ist zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand (Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r, Schriftführer\*in) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Gesamtvertretungsmacht).

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Planung des Geschäftsjahres (Jahresprogramm), Buchführung und Erstellung des Kassen- und Geschäftsberichts,
  - d. Wahl der Delegierten für die weiteren Ebenen des Verbandes;
  - e. Aufnahme von Mitgliedern,
  - f. Regelung der Kassenverwaltung,
  - g. Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
  - h. Vorbereitung von Anträgen zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung und Erarbeitung von Vorschlägen zu Satzungs- und Zweckänderungen,
  - i. Satzungs- und Zweckänderungen, die auf Grund behördlichen Verlangens erforderlich werden, auszuführen.
5. Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorstand und Gesamtvorstand sind berechtigt, Entscheidungen im Umlaufverfahren zu beschließen. Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
7. Der Vorstand hat das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen

aller Gremien des Vereins teilzunehmen.

8. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, dem/der geistlichen Leiter\*in, sowie bis zu acht weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Gesamtvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht durch Nachwahl aufnehmen (kooptieren).
9. Ein durch das Bistum Osnabrück ernannter Präses ist in der Regel Mitglied des Gesamtvorstandes und geistlicher Begleiter.
10. Der Gesamtvorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
11. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen.
12. Die Einberufung zu einer Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise dem/der 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Organe und Gremien werden von den Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen. Die Erstattung von Auslagen, Teilnahmegebühren und Reisekosten ist zulässig.

## **§ 11. Kassenprüfer\* in**

Die Kassenprüfer\*innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer\*innen werden für zwei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12. Zweckänderung und Auflösung der Basisgruppe**

1. Zweckänderungen, die nicht auf Verlangen der Behörden erforderlich werden, oder die Auflösung der Basisgruppe sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
2. Bei Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmer nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, frühestens aber nicht vor Ablauf von zwei Wochen, eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.
3. Eine Zweckänderung, die nicht auf Verlangen der Behörden erforderlich wird, oder die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn der zuständige Diözesanverband mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

## **§ 13. Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung durch den zuständigen KAB Diözesanverband. Änderungen auf Grund behördlichen Verlangens (§ 9 Nr. 11 Satz 2 und 12 Satz 2) bedürfen keiner Zustimmung; die Änderungen werden zeitnah vom Ortsverein schriftlich dem KAB Diözesanverband mitgeteilt.